

# Neue Dokumente zur Erbteilung nach dem Tod Johann Sebastian Bachs

Von Christine Blanken (Leipzig)

Die Ereignisse am Thomaskirchhof in den Monaten nach Bachs Tod am 28. Juli 1750 sind uns nur in groben Umrissen bekannt. Jedenfalls stand binnen eines halben Jahres die Auflösung des gesamten Haushalts, die Definition des Erbes und die Verteilung der Güter sowie der Umzug der Witwe und ihrer noch in Leipzig lebenden Kinder an. Bei den wenigen Dokumenten, die diese für die Bach-Familie einschneidenden Geschehnisse erhellen, handelt es sich ausschließlich um amtliche Schriftstücke – Eingaben an die Universität Leipzig oder von Universitätschreibern verfaßte Schriftsätze –, denn Bach galt bekanntlich wegen seiner Verpflichtungen für den sogenannten Alten Gottesdienst in St. Pauli (also den Gottesdienst an hohen Festtagen) und einiger weiterer Aufgaben als „Universitätsverwandter“. Das gesamte *Procedere* der Erbteilung unterstand damit dem Universitätskonzil.

Anna Magdalena Bach hatte Anspruch auf exakt ein Drittel des Nachlasses ihres Mannes sowie auf die „Gerade-Stücke“;<sup>1</sup> die neun Kinder erhielten zusammen als sogenannten Naturteil die übrigen zwei Drittel. Die Erbteilung scheint den Nachlaßdokumenten zufolge insgesamt einvernehmlich verlaufen zu sein, obwohl in der Familie sicherlich sehr verschiedene Interessen aufeinanderstießen.<sup>2</sup> Zu den drei erwachsenen Kindern aus Bachs Ehe mit Maria Barbara kamen die großenteils noch unmündigen Kinder aus der Ehe mit Anna Magdalena, die der Musikdirektor der Universitätskirche Johann Gottlieb Görner als eigens für die Erbteilung bestellter „Vormund in specie“ vertrat.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Hierzu zählen kleinere bewegliche Gegenstände des Haushalts, die vornehmlich von Frauen benutzt wurden (Nähzeug, persönliche Wäsche, Schmuck, Literatur usw.), der Kinderpflege oder allgemein der Haushaltung dienen; siehe Zedler, Bd. 10, Sp. 1047–1051, Artikel *Gerade* (Liste der „Gerade-Stücke“).

<sup>2</sup> Ein eher kleiner innerfamiliärer Zwist wurde durch eine Schenkung des Verstorbenen ausgelöst: J. S. Bach hatte seinem jüngsten Sohn „3. *Clavire* nebst *Pedal*“ überlassen, die dieser bereits „bei sich hat“; die drei Geschwister aus erster Ehe zweifelten die Richtigkeit des Vorgangs trotz Zeugen an und behielten sich laut Erbvergleich (Punkt 8) vor, „ihre Rechte dießfalls wieder denselben auszuführen“ (Dok II, Nr. 628); ob dies tatsächlich geschah, ist nicht bekannt. Der Vermerk zeigt jedoch, wie schwierig es war, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Witwe und der neun Geschwister gerecht zu werden.

<sup>3</sup> Daß der Vormund der Frau in Geschäftsangelegenheiten nicht gleichzeitig auch derjenige der Kinder sein kann, findet sich in juristischen Manualen des 18. Jahrhunderts

Die Rechte des wohl geistig behinderten Gottfried Heinrich vertrat ein speziell eingesetzter Kurator, der Jurastudent und Neffe Anna Magdalenas Gottlob Siegmund (Sigismund) Hesemann.<sup>4</sup> Auch durften die Witwe und die erwachsenen Töchter Catharina Dorothea und Elisabeth Juliana Friderica juristisch nicht für sich selbst sprechen, sondern benötigten einen „Curator sexus“. All dies bedurfte der Schriftform und mußte in einem „Curatorien-Buch“ gesondert protokollarisch festgehalten werden.

Diese amtlichen Schriftstücke zur Nachlaßregelung sind teils schon in Philipp Spittas Bach-Biographie (1880), teils in Band II der *Bach-Dokumente* (1969) und teils erst im Rahmen intensiver Forschungen im Vorfeld von Anna Magdalena Bachs 300. Geburtstag im Jahre 2001 durch Reinhard Szeskus im Wortlaut veröffentlicht worden.<sup>5</sup> Einem Hinweis der Gottsched-Briefausgabe folgend<sup>6</sup> konnten weitere Schriftstücke zur Erbteilung im Leipziger Universitätsarchiv entdeckt werden, was eine eingehende Durchsicht des Bestandes Universitäts-Gerichtsamt nach sich zog. Die Gesamtschau der Dokumente liefert einen verbesserten Einblick in das juristische Procedere und dessen zeitlichen Ablauf. Demnach hatten alle Erbberechtigten am 21. November 1750

---

beschrieben: „Curator des Geschlechts kann zwar im Nahmen der Weibs-Persohn erscheinen, in eignen negotien, nicht auch in frembden, und also nicht im Nahmen der Mutter, als Vormünderin der Kinder, sondern es ist ein von beyderseits constituirter actor vonnöthen.“ (J. G. Bertoch, *Promptuarium iuris practicum, oder Practischer Vorrath zu einer gründlichen Rechtswissenschaft*, Leipzig 1740, S. 327).

<sup>4</sup> Zu Hesemanns Rolle im Bachschen Haushalt siehe E.-M. Ranft, *Neues über die Weißenfelscher Verwandtschaft Anna Magdalena Bachs*, BJ 1987, S. 169–171; A. Glöckner, *Die Teilung des Bachschen Musikaliennachlasses und die Thomana-Stimmen*, BJ 1994, S. 41–57; und M. Maul, *Ein neues Dokument zu Bachs Instrumentenverleih*, BJ 2009, S. 226–231. Auf Hesemanns Vormundschaft für Gottfried Heinrich Bach geht auch Eberhard Spree ein (*Die verwitwete Frau Capellmeisterin Bach. Studie über die Verteilung des Nachlasses von Johann Sebastian Bach*, Diss. Hochschule für Musik C. M. von Weber Dresden, 2017). Der Verfasser konnte ermitteln, daß Gottfried Heinrich nach dem Tod des Vaters nicht zu seiner älteren Schwester Elisabeth Juliane Friederike nach Naumburg zog, wie seit Spitta angenommen wird, sondern weiterhin in Leipzig – wohl bei seiner Mutter – lebte.

<sup>5</sup> Spitta II, S. 956–978; Dok II, Nr. 623, 625–628; R. Szeskus, „und mich daher in den betrübtesten WittbenStand zu setzen“. *Zum Schicksal Anna Magdalena Bachs und ihrer Töchter*, in: Leipziger Kalender, Leipzig 2000, S. 109–160, speziell S. 112–114. Die von Szeskus ermittelten Dokumente wurden bis auf eine Ausnahme in Dok V, Nr. 626a–c übernommen.

<sup>6</sup> *Edition des Briefwechsels von Johann Christoph Gottsched* an der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. In diesem Rahmen durchforstet Caroline Köhler seit mehreren Jahren den gesamten Bestand des Universitätsarchivs nach Gottscheds amtlicher Korrespondenz aus seinen Rektoratsperioden. Für den Hinweis auf die Dokumente zur Erbteilung gilt ihr mein herzlicher Dank.

persönlich im Universitätskonzil zu erscheinen oder sich durch die genannten Kuratoren vertreten zu lassen. Nichtanwesende hatten Vollmachten für Kuratoren, Tutoren oder Aktoren einzureichen. Die von der Familie vorgelegten Dokumente nahm der Aktuar des Universitätskonzils in Empfang, er quittierte das Nachlaßverzeichnis und verlas das vollständige und von allen Erbberechtigten unterschriebene Erbteilungsdokument. Weil die Familie alle erforderlichen Dokumente vollständig beisammen hatte und alle Beteiligten erschienen waren, wurde die Nachlaßakte noch am selben Tag geschlossen und die amtliche „Confirmatio“ der Erbteilung ausgestellt. Diese gab den Weg frei zur Auszahlung des Bachschen Erbes sowie zur Abholung von Erbstücken aus dem Haushalt und zu deren Verteilung und Veräußerung.

Die nunmehr nachweisbaren Akten zur Bachschen Erbteilung lassen sich wie folgt zusammenfassen (Fettdruck zeigt bisher noch nicht veröffentlichte Dokumente oder noch unbekannte Parallelexemplare an):

A = Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Leipzig (StA-L), 2009 *Amt Leipzig Nr. 3*

**B = Universitätsarchiv Leipzig (UAL), GA XIII Nr. 2: „Kauf & Handels Buch der Universität Leipzig von d. Anno 1747 bis 1763“ (Protokollbuch)**

C = UAL, GA XIII Nr. 5: „Curatorien-Buch de Anno 1728“

D = UAL, GA XIII Nr. 7: „Register Deren *Academicorum* unmündigen Kindern und deren Vormündern d. anno 1728–1763“

E = UAL, GA XIII Nr. 10: „Schreiben die *Constitutiones Curatorum* betr. 1741 *seqq* bis 1753“

**F = UAL, GA XV Nr. 36: „Concepte derer Gerichtlichen *confirmationum* ingl. die dazu gehörigen *producirten Original-Vollmachten* von Anno 1748. – [Lücke]“**

Nr.	Datierung	Zweck des Schriftstücks	Schreiber	Adressat	Quelle	veröffentlicht
1	9. 9.	Bestätigung von Dr. Friedrich Heinrich Graff als vom kurfürstlich sächsischen Konsistorium für die Erbteilung bestellter Kurator A. M. Bachs	Zacharias Richter, Proto-Notarius des kurfürstlich sächsischen Konsistoriums	Universität, Gerichtsamt <b>Universität, Gerichtsamt (Protokollbuch)</b>	A, fol. 41 r–42 r <b>B, fol. 141 r–v</b>	Dok II, Nr. 623
2	17. 10.	A. M. Bach bittet um Zuweisung eines „Tutors“ für ihre unmündigen leiblichen Kinder	Text: wohl G. S. Heseemann; Unterschrift: A. M. Bach	Universität	A, fol. 45 r–46 v	Dok II, Nr. 625
3	21. 10.	A. M. Bach zieht die Anfrage vom 17. 10. zurück; sie übernimmt a) die generelle Vormundschaft für ihre unmündigen leiblichen Kinder und bestimmt b) für die Belange der Erbteilung J. G. Görner als „Con-Tutor“ ihrer Kinder (ausgenommen Gottfried Heinrich)	Text: wohl G. S. Heseemann; Unterschrift: A. M. Bach	Universität	A, fol. 43 r–44 v	Dok II, Nr. 626
4	21. 10.	G. S. Heseemann wird – nur für die Erbteilung – als „Curator in specie“ für G. H. Bach eingesetzt, nachdem er mündlich vorstellig geworden ist	Universitäts-schreiber	Universität, Gerichtsamt (Protokollbuch) Universität, Gerichtsamt (Protokollbuch)	E, fol. 88 r C, fol. 289 v–290 r	Szeskus, <sup>7</sup> S. 155 (Fußnote 20) Dok V, Nr. B 626a <sup>8</sup>

5	21. 10.	W. F. Bach wird für seine ältere Schwester Catharina Dorothea als „Curator in genere“ eingesetzt, nachdem er mündlich vorstellig geworden ist	Universitäts- registrator Gottlob Siegmund Eberhardt	Universität, Gerichtsam (Protokollbuch)	E, fol. 88r	Szeskus, S. 155 (Fußnote 21)
6	24. 10.	Die generelle Vormundschaft A. M. Bachs für ihre vier leiblichen Kinder wird bestätigt, nachdem sie mündlich vorstellig geworden ist	Universitäts- schreiber	Universität, Gerichtsam	C, fol. 290v	Szeskus, S. 112f. (in Dok V, Nr. B 626a nur im Kommentar erwähnt)
7	24. 10.	J. G. Görner wird auf „schriftliches Fürsragen und Bitten“ als „MitVormunde in specie“ für A. M. Bachs vier leibliche Kinder eingesetzt	Universitäts- schreiber	Universität, Gerichtsam; vgl. Schreiben vom 21. 10.	C, fol. 289r-v; dort auch Hinweis auf D, Nr. 129	Dok V, Nr. B 626c; D nur im Kommentar erwähnt
8	Berlin, 28. 10. (vorgelegt 21. 11.)	<b>C. P. E. Bach setzt seinen älteren Bruder W. F. Bach für den Erbvergleich als „Gevollmächtigten“ ein</b>	<b>C. P. E. Bach (Einträge im Vordruck)</b>	<b>Universität</b> <b>Universität, Gerichtsam (Protokollbuch)</b>	<b>F, fol. 97-98</b> <b>B, fol. 141 v</b>	

<sup>7</sup> Wie Fußnote 5.

<sup>8</sup> In Dok V, Nr. B 626a-c irrtümlich mit Titel aus E zitiert.

Nr.	Datierung	Zweck des Schriftstücks	Schreiber	Adressat	Quelle	veröffentlicht
9	undatiert	Spezifikation der Hinterlassenschaft (aufgestellt von A. M. Bach, W. F. Bach und G. S. Hesemann)	A. M. Bach, F. H. Graff als ihr Kurator, C. D. Bach, W. F. Bach (als „Gevollmächtigter“ von C. P. E. Bach und „Curator in genere“ von C. D. Bach), G. H. Bach, G. S. Hesemann als Kurator G. H. Bachs und „Actor“ E. J. F. Altnickols, J. G. Görner als „MitVormunde in specie“ für J. C. F. J. Christian, J. Carolina und R. S. Bach	Universität, Gerichtsammt (Protokollbuch)	A, fol. 1r–11r	Dok II, Nr. 627
10	Nauburg, 10. 11. (vorgelegt 21. 11.)	„Blanquet-Vollmacht“ für G. S. Hesemann als Bevollmächtigten („Actor“) für E. J. F. Altnickol geb. Bach bei der Erbteilung; Ansuchen um „Confirmatio“	Text: wohl G. S. Hesemann; Unterschriften von E. J. F. und J. C. Altnickol	Universität Kopie im Protokollbuch Gerichtsammt	F, fol. 95r B, fol. 141v–142r	

11	11. 11.	Erbvergleich (spezifizierte Aufteilung der Hinterlassenschaft J. S. Bachs) mit „Agnoscierung“ sämtlicher Erbberechtigter	<p>Unterschriften von A. M. Bach, F. H. Graff als ihr Kurator, C. D. Bach, W. F. Bach (auch in Vollmacht für C. P. E. Bach und als Kurator C. D. Bachs), G. H. Bach, G. S. Hese- mann (auch in Voll- macht für G. S. Bach und als „Actor“ für E. J. F. Altnickol), J. G. Görner (als Vormund für J. C. F. Bach, J. Christian Bach, J. Carolina Bach und R. S. Bach)</p>	<p>Kopie Gericht- sammt <b>Kopie im Protokollbuch Gerichtsamt</b></p>	<p>A, fol. 14 r–40 v <b>B, fol. 133 v bis 147 r</b></p>	Dok II, Nr. 628
12	20. 11. (vorgelegt 21. 11.)	Bestellung von C. H. Breuning als „Actor“ für A. M. Bach bei der Präsentation der Erbvergleichs- dokumente vor dem Universitäts- konzil; Ansuchen um „Confir- matio“	<p>A. M. Bach, F. H. Graff (nur Unterschriften eigenhändig; Schreiber: G. S. Hese mann?)</p>	<p>Universität <b>Kopie im Protokollbuch Gerichtsamt</b></p>	<p>F, fol. 94 r <b>B, fol. 141 r</b></p>	

Nr.	Datierung	Zweck des Schriftstücks	Schreiber	Adressat	Quelle	veröffentlicht
13	21.11.	<p>„Confirmatio“ des Universitätskonzils der am 21. 11. überreichten Erbvergleichsdokumente; vor dem Universitätskonzil anwesend:  A. M. Bach, W. F. Bach, C. D. Bach,  G. H. Bach, G. S. Hessemann,  J. G. Görner (Abschlußdokument zur Erbteilung; Akte wird geschlossen)</p>	J. G. Scharffenberg, Academicus Actuarius	<p>Konzept des Universitätskonzils</p> <p>Unterschiedliches Exemplar im Protokollbuch Gerichtsamt</p>	<p>F, fol. 93r/v</p> <p>B, fol. 140r</p>	

Die neuen Dokumente sind wie folgt zu bewerten:

1. Am 20. November unterzeichneten Anna Magdalena Bach und ihr „Curator in genere“ Dr. Friedrich Heinrich Graff eine Vollmacht für einen „Actor“, der bisher noch nicht mit der Erteilung in Verbindung gebracht worden ist. Es handelt sich um den Baccalaureus der Rechte der Universität Leipzig Christian Heinrich Breuning. Warum Graff – wie eigentlich am 9. September vereinbart – nun doch nicht persönlich erscheinen konnte und stattdessen mit Breuning ein Vertreter geschickt wurde, ließ sich nicht eruieren. Das von Hessemann kurzfristig aufgesetzte Schreiben deutet jedenfalls im Vergleich zu der ebenfalls von ihm angefertigten, größtenteils wortgleichen Vollmacht der Tochter<sup>9</sup> auf etwas hektischere Entstehungsumstände (siehe Abbildung 1).
2. Die mittlerweile in Naumburg lebende Elisabeth Juliana Friderica Altnickol benötigte als verheiratete Frau neben ihrem Ehemann Johann Christoph Altnickol als „ehelichem Curator“ einen weiteren Bevollmächtigten vor Ort, da weder sie selbst noch ihr Mann beim Verlesen des Erbvergleichs am 21. November anwesend sein und den auf den 11. November datierten Erbvergleich unterschreiben konnte. Am 10. November verfaßte sie deshalb für Gottlob Sigmund Hessemann, den Kurator der noch unmündigen Kinder aus der zweiten Ehe ihres Vaters, ein „Blanquet zur Vollmacht“,<sup>10</sup> mit dem dieser sie als „Actor“ vertreten beziehungsweise als „Gevollmächtigter eines Unmündigen oder einer Weibes-Person“ wirken konnte (siehe Abbildung 2).<sup>11</sup> Bereits das Erbvergleichsdokument vom 11. November trägt – im Gegensatz zu der zu einem früheren Zeitpunkt erstellten Spezifikation – weder ihre eigenhändige Unterschrift beziehungsweise Siegelung noch die ihres Mannes.<sup>12</sup> Es ist anzunehmen, daß die beiden zuletzt am 10. November in Leipzig waren, um

<sup>9</sup> Die größte Abweichung zwischen den beiden Vollmachten betrifft den Punkt, der eine durch Hessemann zu vollziehende Quittierung des Erbanteils J. E. F. Altnickols gegenüber der Mutter und den Geschwistern regelt (keine entsprechenden Dokumente erhalten).

<sup>10</sup> „Eine kurze vollmacht im nahmen eines andern in dieser oder jener sache zu handeln“, siehe J. G. A. Placio, *Nach heutiger art wohleingerichtetes Brief-Buch*, Nordhausen 1747, S. 43. Laut Bertoch (wie Fußnote 3, S. 116) gilt ein Blanquet „nicht so viel als eine Vollmacht“.

<sup>11</sup> Siehe Bertoch (wie Fußnote 3), S. 19.

<sup>12</sup> Die von A. M. Bach und E. J. F. Altnickol unterzeichneten und zum Teil auch geschriebenen Dokumente wurden verglichen mit M. Hübner, *Anna Magdalena Bach. Ein Leben in Dokumenten und Bildern*, Leipzig 2004, S. 82 und 90 (Schriftproben A. M. Bachs) und S. 123 (Schriftprobe E. J. F. Altnickols). Die zahlreichen von Hessemann beschrifteten Umschläge zu Stimmensätzen des Choralkantaten-Jahrgangs sind über *Bach digital* einsehbar. Das Original des Erbvergleichs ist zwar weiterhin verschollen, die beiden überlieferten Abschriften belegen aber, daß Hessemann für E. J. F. Altnickol unterschrieben und gesiegelt hat.

dort mit Friedemann und Anna Magdalena letzte Abstimmungen über Elisabeth Juliana Fridericas Erbteil zu treffen, und daß auch die Auslosung der theologischen Bücher und der sogenannten „Schau-Stücke“ spätestens zu diesem Zeitpunkt stattfand.

3. Aus den bereits veröffentlichten Schriftstücken (Dok V, Nr. B 626 a und Dok II, Nr. 627) geht hervor, daß Wilhelm Friedemann in der Nachlaßregelung nicht nur für sich sprach, sondern auch im Namen seiner beiden Geschwister Catharina Dorothea, die als Frau einen männlichen Tutor benötigte, und Carl Philipp Emanuel. Während die ältere, in Leipzig ansässige Schwester persönlich anwesend war,<sup>13</sup> benötigte Wilhelm Friedemann von seinem jüngeren Bruder, der als preußischer Kammermusikus in Berlin oder Potsdam unabkömmlich war, eine schriftliche Vollmacht.<sup>14</sup> Diese stellte Carl Philipp Emanuel ihm am 28. Oktober 1750 in Form einer gedruckten und gestempelten preußischen Standard-Vollmachtsurkunde aus (siehe Abbildung 3 a–c).

Auch in dem bisher nicht ausgewerteten „Kauf & Handels Buch der Universität Leipzig von d. Anno 1747 bis 1763“,<sup>15</sup> das – wie der aus dem 19. Jahrhundert stammende Aktentitel kaum vermuten läßt – die vollständig protokollierten Erbteilungsprozesse von Universitätsangehörigen enthält, wird der Wortlaut des Schreibens zusammen mit den anderen Vollmachten und Erbvergleichsdokumenten wiedergegeben (siehe die obige Aufstellung).

4. Das letzte offizielle Schreiben zur Erbteilung, die „Confirmatio“, datiert vom 21. November und bestätigt die persönliche Übergabe des am 11. November von allen Erbberechtigten beziehungsweise deren schriftlich bestellten Vertretern unterzeichneten Erbvergleichsdokuments an das Universitätskonzil durch die „in loco concilii“ anwesenden C. H. Breuning, A. M. Bach, W. F. Bach, C. D. Bach, G. H. Bach, G. S. Hesemann und J. G. Görner. Alle erforderlichen Unterlagen und Vollmachten lagen dem Konzil mittlerweile vor und waren, sofern vorher mündlich vorgetragen, protokolliert worden oder wurden an diesem Termin vorgelegt. Das Konzept der sogleich ausgestellten „Confirmatio“ wurde der Mappe „*Concepte derer Gerichtlichen Confirma-*

<sup>13</sup> Bertoch (wie Fußnote 3), S. 19.

<sup>14</sup> Dies sieht das Zivilrecht dieser Zeit vor; vgl. J. F. Ludovici, *Einleitung zum Civil-Proceß*, Halle 1714, S. 297–300 (Kapitel 39: „Von Vollmachten“). Die verschiedenen standardisierten Termini (Actor, Curator, Tutor, Blanquet), die in den neu aufgefundenen Vollmachten benutzt werden, finden sich auch bei Ludovici sowie bei J. F. Seyfert, *Teutscher Reichs-Proceß, Wie er bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe, dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Wetzlar, und denen Königl. Preuß. Churfürstl. Sächsischen, Churfürstl. Hannöverischen und allen übrigen Provintzien in Deutschland gebräuchlich ist; Nebst dem dazu gehörigen Nach dem neuesten Reichs- und Sächsischen stilo curiæ ausgearbeiteten Formular-Buche*, Halle 1738, S. 81–91 (Kapitel V: „Von derer Partheyen legitimation“).

<sup>15</sup> UAL, *GA XIII Nr. 2*, fol. 141 v.

tionum ingl. [...] *Original-Vollmachten*“ beigelegt. Ein zweites Exemplar befindet sich, versehen mit der Unterschrift des Universitätsaktuars Johann Gottfried Scharffenberg, auch im „Kauf & Handels Buch der Universität Leipzig von d. Anno 1747 bis 1763“. Der zwischen allen Beteiligten einvernehmlich abgewickelte Erbvergleich wurde von Scharffenberg an diesem Tag abgeschlossen. Dieses wichtige Datum – Abschluß des Erbvergleichs am 21. November 1750 – war bislang noch nicht bekannt.

Bei dem zuletzt noch kurzfristig für die Präsentation der Erbvergleichsdokumente hinzugezogenen Juristen, dem Baccalaureus Christian Heinrich Breuning (1719–1780), handelte es sich um den Sohn des Thomasschulkollegen Johann Friedrich Breunigke. Breuning hatte bis 1739 die Thomasschule besucht<sup>16</sup> und sich im selben Jahr an der Universität Leipzig immatrikuliert, wo er am 5. April 1749 das Examen zum Baccalaureus der Rechte ablegte. Dies befähigte ihn wohl, in der Erbvergleichsverhandlung für Anna Magdalena Bach als „Actor“ aufzutreten. Breuning war sicherlich mit Graff bekannt oder gehörte zu den Lehrern des Familienkurators Hesemann; dieser wiederum nahm vielleicht an Breunings beliebtem Disputier-Collegium teil, das Ende September 1750 mit einer gedruckten Einladung zu einem Vortrag Breunings über die Entkräftung von Testamenten im *Corpus iuris civilis* erstmals öffentlich in Erscheinung trat.<sup>17</sup> 1752 wirkte Breuning dann als Präses bei der mündlichen Disputation einer Arbeit Hesemanns über das Völkerrecht.<sup>18</sup> Und 1762 wurde er schließlich ordentlicher Universitätsprofessor für Natur- und Völkerrecht. Die Wahl dieses jungen, im Zivilrecht aber offenbar bereits erfahrenen Juristen könnte andeuten, daß die Familie keine Verfahrensfehler riskieren wollte.

Die hier präsentierten Dokumente führen zwar nicht zu einer umfassenden Neubewertung des Bachschen Erbvergleichs, immerhin aber liefern sie zahlreiche präzisierende Details darüber, wie die Nachlaßregelung formal korrekt abzulaufen hatte, damit dieser am Ende einvernehmlich abgeschlossen werden konnte. Zugleich eröffnen sie auch Spielräume für neue Deutungen.

Über die vorab getroffene Regelung, die Musikalien von der Erbmasse auszuschließen, scheint Einigkeit bestanden zu haben – sicherlich mit individu-

<sup>16</sup> Nicht in der Thomasschulmatrikel.

<sup>17</sup> C. Weidlich, *Zuverlässige Nachrichten von denen jetztlebenden Rechtsgelehrten*, Bd. 1, Halle 1757, S. 89–95 (Artikel „Breuning“). Erstes gedrucktes Einladungsschreiben zu seinem Colloquium: *Ad Orationem D. Helvii Pertinacis A In §. VII. J. Qvib. Mod. Testam. Infirm. Qvaedam Disserit Et Ad Frequentanda Collegia Sua Generosissimos Atque Nobilissimos Iurivm Cvltores Hvmianissime Invitat Christianvs Henricvs Breuning Ivr. Vtr. Bacca.*, Leipzig 1750.

<sup>18</sup> *Dissertatio iuris gentium, de praescriptione liberis gentibus incognita*, Leipzig 1752. Weidlich (wie Fußnote 17, S. 91) schreibt hingegen, „Hr. Gottlob Siegmund Hesemann leistete ihm [Breuning] bey deren Vertheidigung Gesellschaft“.

ellen Nebenabreden unter den Geschwistern und auch mit der Witwe. Carl Philipp Emanuel Bach wußte als studierter Jurist, daß er – einer preußischen Verordnung entsprechend – für seine Vollmacht einen Vordruck verwenden mußte,<sup>19</sup> der auch außerhalb Preußens Geltung hatte.<sup>20</sup> Mehrfache Knickspuren in seinem Schreiben deuten an, daß er den Bogen per Brief nach Leipzig sandte. Daß er die gesamte Erbteilung einschließlich der Spezifikation der Verlassenschaft seinem älteren Bruder überließ, zeugt von großem Vertrauen und einem zu diesem Zeitpunkt noch ungetrübten Verhältnis zwischen den Brüdern. Das Dokument besagt zwar nicht, daß Friedemann auch das *Procedere* bei der Aufteilung der Musikalien wesentlich bestimmen konnte, es steht aber zwischen den Zeilen, daß er als Ältester in der nach dem Tod des Vaters notwendigen Neuordnung der Familie eine entscheidende Rolle spielte und sich in allen Belangen mit Carl Philipp Emanuel einig war. Dieser könnte für die Übernahme der weiteren musikalischen Ausbildung des Halbbruders Johann Christian eine gesonderte Honorierung erhalten haben, die wohl zu den nicht spezifizierten Nebenabreden gehört; zu denken ist etwa an Porträts und weitere Musikalien.<sup>21</sup>

Der juristisch bewanderte Älteste war es auch, der gemeinsam mit der Witwe und Hesemann als ebenfalls juristisch geschultem Kurator die Spezifikation des Erbes anfertigte. Daß die gesamte Familie diese akzeptierte und damit keine fremde, amtliche Überprüfung notwendig wurde, besagt ausdrücklich das zentrale erste Kapitel des Erbvergleichsdokuments vom 11. November:

*Agnoscirc*en zuförderst sämtliche Erben und *in specie* Jgfr. Catharina Dorothea Bachin, Herr Carl Philipp Emanuel Bach, Frau Elisabeth *Juliana Friderica* Altnickolin, und

<sup>19</sup> „*Edict*, daß in der gantzen Churmarck keine andere als mit der *Recrouten-Casse* Stempel bestempelte, und von denen *Procuratoribus* Pech und Busse unterschriebene Vollmachten a 6. gr. das Stück gelten sollen; *Sub dato* Berlin, den 6. *Martii* 1726. [...] Fr. Wilhelm“, in: C. O. Mylius, *Corpus Constitutionum Marchicarum, Oder Königl. Preußis. und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta &c.*, Bd. 2: *Von der Iustiz so wol in Civil- als Criminal- und Fiscal-Sachen, und deren Process bey dem Geheimbten Iustiz-Rath, auch Hoff- und Cammer- wie auch Krieges- Hoff- und Cammer-Gericht zu Berlin und andern hohen und niedrigen Iustiz-Collegiis und Gerichten in der Chur- und Neu-Marck*, Berlin 1737, S. 775.

<sup>20</sup> Auf den 8. 11. 1726 datiertes *Patent*, *Daß Seine Königliche Majestät Den Commissarien Pech und Busse allergnädigst nachgegeben, Daß bey keinem Teutschen Gerichte Keine andere Vollmachten gebraucht werden sollen, Als welche mit dem Recruten-Cassen-Stempel gestempelt Und Von gemeldten Pech und Busse unterschrieben sind*, Königsberg 1726, S. 1; siehe auch Mylius (wie Fußnote 19), S. 782.

<sup>21</sup> Zu C. P. E. Bachs Porträtsammlung und dem mutmaßlichen Anteil aus dem Erbeil des Vaters siehe A. Richards (CPEB: CW VIII/4/1, S. 7).

Herr Görner, in Vormundschaft derer 4. Unmündigen Bachischen Kinder, die, diesem Erb-Vergleiche *in Originali* beygelegte, von der Frau Wittbe, und dem Ältesten Herrn Sohne, Herr Willhelm Friedemann Bachen vor sich und als Gevollmächtigter seines Herrn Bruders, Herrn Carl Philipp Emanuel Bachs, auch mit Zuziehung Herrn Gottfried Heinrich Bachs *Curatoris* Herr Hesemanns, gemeinschaftlich gefertigte *Specification* von des *Defuncti* seelig Nachlaße durchgehends vor richtig, gestalten sie solche nach allen *Capitibus* mit Fleiß durchgegangen, und allenthalben *in activis* und *passivis* auch sonst richtig befunden, und daher *resp. cum Dominis Curatoribus* solche eigenhändig unterschrieben, und erlassen dahero einander vor sich und *resp.* seiner Mündel die eydliche Bestärckung solcher *Specification* hierdurch *expresse*.<sup>22</sup>

Die Ordnung und Verteilung des Nachlasses muß Wilhelm Friedemann so gründlich versehen haben, daß er zwischen Ende September („vor Michaelis“) und Weihnachten 1750 seine Amtspflichten in Halle völlig ignorierte: Er blieb noch mehr als einen Monat nach dem offiziellen Abschluß des Erbvergleichs in Leipzig,<sup>23</sup> wachte hier sicher sehr genau über die Verteilung der Erbmasse und begann während dieser drei Monate vermutlich auch mit dem Verkauf der auf 371 Reichstaler und 16 Groschen recht wertvoll taxierten Instrumente, für die man sich laut Erbvergleich „binnen hier und Ostern, solche ins Geld zu sezen“ vorgenommen hatte.<sup>24</sup> Und er muß sich auch noch um den Verkauf und die Aufteilung des sonstigen Hausrats gekümmert haben, für den in der neuen Wohnung der Witwe und ihrer Kinder auf dem Neukirchhof kein Platz mehr war. Die (in den Hallenser Kirchenakten besonders hervorgehobene) ununterbrochene Abwesenheit Wilhelm Friedemanns von seiner Tätigkeit als Organist und Musikdirektor der Liebfrauenkirche läßt darauf schließen, daß er als Ältester alle Leipziger Vorgänge unter seiner beständigen Aufsicht haben wollte. Denn hätte er der Stiefmutter nur Hilfe und Beistand sein wollen, dann wäre das bei der geringen Entfernung von fünf Meilen auch durch mehrfache Besuche möglich gewesen.

\* \* \*

<sup>22</sup> Dok II, Nr. 628, Kapitel 1.

<sup>23</sup> Dok II, Nr. 630.

<sup>24</sup> Dok II, Nr. 628, Kapitel 8.

## Anhang

Universitätsarchiv Leipzig, Bestand Gerichtsamt, XV Nr. 36 (olim *Rep. G. A. X, 50*):  
*Concepte* | derer | Gerichtlichen *confirmationum* | ingl. | die dazu gehörigen *pruducirten*  
 | *Original*-Vollmachten von Anno 1748.–[Lücke].

1. fol. 93r–v:

*Confirmatio*

Wir, *Rector, Magistri* und *Doctores* der *Universität* Leipzig hiermit uhrkunden und bekennen, daß heute *acto* voraus in *loco Concilii in Person* erschienen Christian Heinrich Breuning, *act. nomine* Frauen Annen Magdalenen verwittbten Bachin, Jgfr Catharina Dorothea Bachin, Wilhelm Friedemann Bach, vor sich und in Vollmacht seines Bruders, Carl Philipp Emanuel Bachs, und als *Curator* Jgfr. Catharinen Dorotheen Bachin, Gottfried Heinrich Bach. *cum Curatore* Gottlieb Siegismund Hesemannen, so wohl auch dieser letztere in Vollmacht Frauen Elisabethen Julianen Fridericen verhehel. Altnickolin geb. Bachin, ingleichen Johann Gottlieb Görner, in Vormundschaft Johann Christoph Friedrichs[,] Johann Christians, Johann Carolinen und Reginen Susannen der Bache und haben vorherstehenden Erb-Vergleich in *originali* übergeben, mit Bitte, solchen gerichtlich zu *confirmiren*.

Wann dann Eingangs ernannte *Interessenten resp cum Curatoribus* zu sothanen Erb-*Recess*, nach desselben bestehener Wiedervorlesung sich allenthalben bekannt, ihre und deren eigene Hand und Petschaft *recognosciret* auch alle dem, weßen sie sich darinne erkläret und wozu sie sich gegen einander verbindlich gemacht, unverbrüchlich nachzukommen, versprochen, hiernächst die Frau Wittbe wegen richtigen Empfang des ihren vier unmündigen Kindern zugefallenen Naturtheil deren zu Ausmachung sothanen Naturtheils bestätigten Vormund, Johann Gottlieb Görner nochmahls gerichtlich *quittiret*, allerseits auch allen in diesem Erb-*Recess* enthaltenen *Exceptionibus renunciiert* und solches alles mit gegebenen Handschlage bekräftiget.

Alß ist mehr anberührter Erb-Vergleich von ihnen auf- und angenommen, kraft dieses *confirmiret*, den *Actus publicis* einverleibet und darüber dieser Schein unter Unserm, der *Universität* Insiegel und des geschwornen *Actuarii* eigenhändigen Unterschrift ertheilet worden. So geschehen Leipzig, den 21. *Novembris* 1750.

[ohne Unterschrift]

Kopie in UAL, GA XIII Nr. 2, fol. 140 r mit Unterschrift des Universitäts-Actuarus Johann Gottfried Scharffenberg

2. fol. 94 r (siehe Abbildung 1):

*praes.* den 21. *Nov.* 1750 [G. S. Hesemann:]

Ich Endes Unterschriebene mit Vollmacht und Genehmhaltung meines gerichtl. bestätigten und zu Ende unterschriebenen Hn. *Curatoris* gebe Krafft dieses H. Christian Heinrich Breuningens *Jur. Utriusque Bacc.* volle Macht und Gewalt, daß er vor Ein

löbl. *Concilio* der *Universitæt* Leipzig statt meiner erscheine, sich zu dem unterm *dato* Leipzig den 11. *Novembr.* 1750. mit meinen Kindern und deren *resp.* Hn. Vormunde errichteten Erb-Vergleich und deßen daerinnen befindlichen *Clauseln* und *Puncten* gerichtl. bekenne, meine und meines Hn. *Curatoris* darunter befindliche Unterschrift und Siegel *recognoscire*, um deßen *Confirmation* ansuche, Erklärung thue und *acceptire*, in meinem Nahmen *quittire*, auch *in summa* alles thue und verrichte, was der Sache Nothdurfft und sonst ein *Speciale Mandatum* erforderte und ich selbst in *Person cum Dno. Curatore* hätte thun und verrichten sollen[,] können oder mögen Leipzig 20ten Novembr 1750.

Anna Magdalena Bachin Witwe  
D. Friedrich Heinrich Graff Mpria  
als *Curatore*

Kopie in UAL, GA XIII Nr. 2, fol. 141r; Unterschriften autograph.

3. fol. 95 r (siehe Abbildung 2):

*praes.* den 21 *Nov.* 1750. [G. S. Hesemann:]

Ich Endes Unterschriebene mit Vollwort und Genehmhaltung meines Gerichtl. bestätigten und zu Ende mit unterschriebenen Hn. *Curatoris* und Ehe Mannes gebe Krafft dieses Hn. Gottlob Siegismund Hesemannen *LL. Stud.* volle Macht und Gewalt, und bestelle denselben hiermit zu meinem *Actore* dergestaltt, daß er den mit meiner Fr. Mutter und meinen übrigen Geschwister wegen meines seel. Hn. Vaters, Hn. Johann Sebastian Bachs weyl. *Cant.* der Schule zu *St. Thomæ* in Leipzig, Verlaßenschaft errichteten Erb-Vergleich in meinem Nahmen behörig vollziehe, solchen unterschreibe, vor allen hohen und niederen Gerichten statt meiner erscheine, sich zu solchen Erb-Vergleich und denen darinnen enthaltenen *Clauseln* und *Puncten* gerichtl. bekenne und um deßen *Confirmation* ansuche, über den Empfang meines Erb-Antheils die Frau Mutter sowohl als meine Geschwister gebührend *quittire* und gäntzl. Verzicht leiste, Erklärung thue und gethane Erklärung und Versprechen in meinen Nahmen *acceptire* und *in Summa* alles und iedes thue und verrichte, was der Sache Nothdurfft und ein *Speciale Mandatum* erfordert hätte, und ich selbst in *Person cum Dno. Curatore ex marito* hätte thun und verrichten sollen, können oder mögen.

So geschehen Naumburg dem 10ten *Novembris* 1750

[autograph J. E. F. Altnickol:] *Blanquet* zur Vollmacht in  
Sachen meiner, Elisabeth Juliana  
Friderica Altnicoln geb: Bachin  
mit *Consens* meines ehelichen  
*Curatoris* Johann Christoph  
Altnicolns die Theilung der Verlaßens-  
schaftt meines seel: Vaters betreffend.

Elisabeth Juliana Friederica Altni-  
coln geb: Bachin.

Johann Christoph Altnicol, als ehelicher *Curator* meiner Frauen.

Kopie in UAL, GA XIII Nr. 2, fol. 141 v–142 r

4. fol. 97–98, gestempelter preußischer Vordruck mit Unterschriften von Johann Christian Pech und Christoph Busse, mit ansonsten ausschließlich autographen Einträgen von C. P. E. Bach (siehe Abbildung 3 a–c):

Ich Endes Unterschriebener thue kund und bekenne hiemit daß ich für mich und meine Erben und Nachkommen zu Vollführung des Erbtheilungs Geschäftes, wegen des hinterlaßenen Vermögens meines seelig-verstorbenen Vaters, Herrn Johann Sebastian Bachens, weyland wohlverdienten *Directoris* der *Music* zu Leipzig Herrn Wilhelm Friedemann Bachen, *Directorn* der *Music* an der Markt Kirche zu Halle zu meinen Gevollmächtigten constituiret habe, dergestalt, daß Er in meinem Nahmen erscheinen [der nun eigentlich folgende Abschnitt ist im Vordruck von C. P. E. eingeklammert] und alles bey dieser Erbtheilung nöthige in meinem Nahmen vollführen kan; und soll dieses so gültig seyn, als wenn ich selbst zugegen gewesen wäre. [es folgt wiederum ein eingeklammerter Abschnitt]

Dessen zu Uhrkund habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und mit meinen Pittschafft bekräftiget. So geschehen Berlin. den  
28 *Octobris* 1750

Sigel

*Carl Philipp Emanuel  
Bach.  
Königl. Preuß. Kammer  
Musicus.*

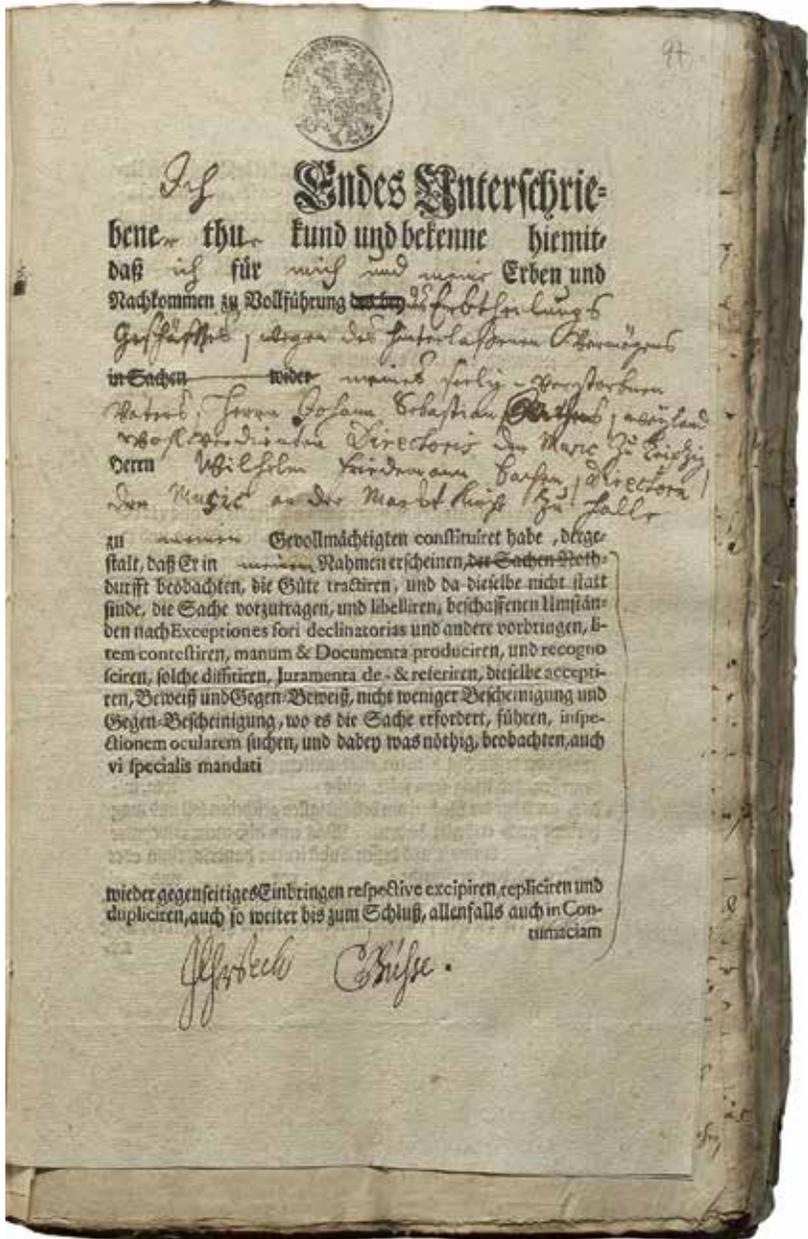
Kopie in UAL, *GA XIII Nr. 2*, fol. 141 v


 prof. d. 21. Nov. 1750.

Ich Anna Bach Unterzeichnete  
 mit Vollmacht und Genehmigung  
 meines verstorbenen Gemahls, Christian Bach und  
 zu Ende unterzeichneten Herrn Curato-  
 ris des hiesigen Consistorii, Christian Heinrich  
 Breuning, Examiniator, Just. Vitzum, Bacc.  
 Holst, Meißner und Geralt, das in dem hiesigen  
 Concilio der Universität Leipzig, nach  
 meiner Vernehmung, gehalten worden ist, das  
 am 20. Novembris 1750. mit mirer Ver-  
 weisung und dem 10. p. p. h. Verordnungs-  
 nachfolgendem, und dessen Einvernehmen, das  
 hiesige Consistorium und Curator, Christian  
 Heinrich Breuning, Examiniator, Just. Vitzum,  
 Bacc. Holst, Meißner und Geralt, Curatoris des  
 hiesigen Consistorii, Unterzeichnete und  
 Notarius, Christian Heinrich Breuning, die  
 Confirmation, die in dem hiesigen  
 Concilio, gehalten worden ist, und acceptis,  
 in meinem Namen, gütlich, auch in sonder-  
 licher Weise, und vor dem hiesigen  
 Consistorio, und dem hiesigen Curatore,  
 Christian Heinrich Breuning, Examiniator,  
 Just. Vitzum, Bacc. Holst, Meißner und  
 Geralt, am 20. Novembris 1750. durch  
 mich, Anna Magdalena Bach, und  
 Christian Heinrich Breuning, Examiniator,  
 Just. Vitzum, Bacc. Holst, Meißner und  
 Geralt, bestätigt worden ist,

Abbildung 1. Anna Magdalena Bach, Vollmacht für Christian Heinrich Breuning, Leipzig, 20. November 1750 (UAL, GA XV Nr. 36, fol. 94r)





Indes Unterschiebene

Ich *Indes* kund und bekenne hiemit  
 das ich für mich und meine Erben und  
 Nachkommen zu Vollführung ~~der~~ *in* ~~der~~ *in* ~~der~~ *in*  
 Gessappten *jetzen die* ~~in~~ *in* ~~der~~ *in*  
 in Sachen ~~in~~ *in* ~~der~~ *in* ~~der~~ *in*

*Herrn Johann Johann Sebastian Bachs*  
*Wesphälischen Directores der Maria zu*  
*Herrn Wilhelm Lindemann Bachs*  
*den Richter an der Marckburg zu*

zu ~~meiner~~ *meiner* Bevollmächtigten constituirt habe, derges-  
 talt, daß Er in ~~meinem~~ *meinem* Rahmen erscheinen ~~in~~ *in* ~~der~~ *in*  
 dürft beobachten, die Gülte tractiren, und da dieselbe nicht statt  
 finde, die Sache vorzutragen, und libelliren, beschaffenen Umstän-  
 den nach Exceptiones fori declinatorias und andere vorbringen, li-  
 tem contestiren, manum & Documenta produciren, und recogno-  
 sciren, solche diffiniren, Juramenta de- & referiren, dieselbe accepti-  
 ren, Beweis und Gegen-Beweis, nicht weniger Bekräftigung und  
 Gegen-Bekräftigung, wo es die Sache erfordert, führen, inspec-  
 tionem ocularem suchen, und dabey was nöthig, beobachten, auch  
 vi specialis mandati

wieder gegenseitige Einbringen respective excipiren, repliciren und  
 dupliciren, auch so weiter bis zum Schluß, allenfalls auch in Con-  
 tumaciam

*Johann Bach* *Christe*

Abbildung 3a.

ramaciam verfahren, zu Bey- und End-Urtheil beschließen, die Urtheil eröffnen lassen, anheben, annehmen, expensas, damna & interestesse desigeln, und taxiren bitten, in Executionem bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheil active, processiren, auch passive, da die Urtheil zu wider erzeuge, und darauf wieder Execution gesucht würde, von alle Nothdurfft bis zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandeln, bedürffenden fals competentia Juris beneficia sonderlich contra Sententias

*Und allerb. bei dieser Substitution ist es in unserm Rechten gehalten, dass man sich soll dieselbe so richtig sagen, als man sie selbst begreiffen würde.*

restitutio in integrum, quarelam nullitatis & quaevis remedia nach dem Gebrauch und Stylo des Jadicij suchen und ergreifen, einen anderen in seiner Stelle substituiren, die Substitution revociren, auch alles thun solle, was selbst, wann zugegen wäre, thun solte, könnte oder möchte; wie denn auch wenn nach Gottes Willen pendente lite mit Tode abgehen solte, Anwalt nichts desto weniger in Erben nahmen ohne vorgänlige Citation ad realsumendam litem auf blosser Anzeige des Sterbefalls und Specification

Erben in der Sache zu verfahren, und die Nothdurfft darinnen zu verhandeln hat. Und da mehrerer Anwalt oder dessen Substitutus einer zweiten Gewalt dann hierinn begriffen, bedürfftig seyn solte, solche ihm, wie das, vermög der Rechte, am beständigsten geschehen soll und mag hiermit auch ertheilet haben. Was nun also mehr erwehnter Anwalt und dessen Substitutus handeln, thun oder lassen wird, das verspreche vor und Erben fest und unverbrüchlich zu halten, auch ihm aller Bürden der Rechte praesertim satisfactionis zu erheben, nicht tee.

Abbildung 3b.

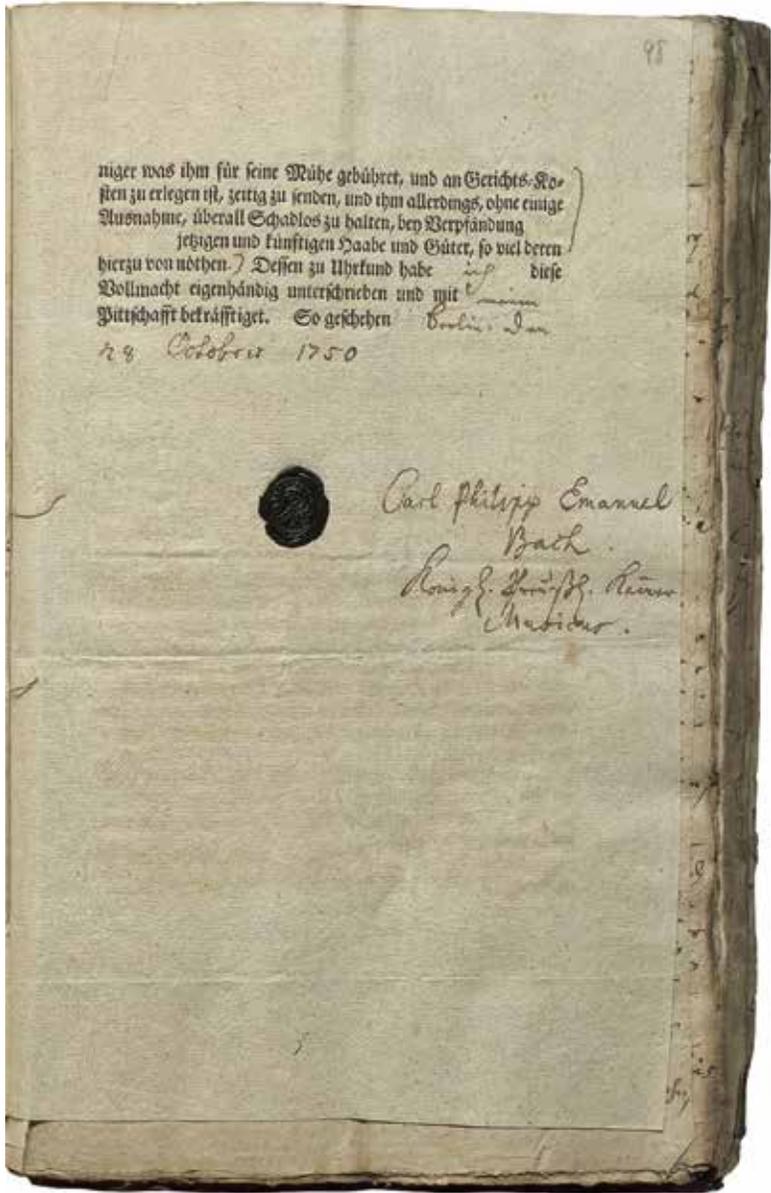


Abbildung 3c.

Abbildungen 3a–c. Carl Philipp Emanuel Bach, Vollmacht für seinen Bruder Wilhelm Friedemann. Berlin, 28. Oktober 1750 (UAL, GA XV Nr. 36, fol. 97r–98r)